

Aber den zu leistenden Schadenersatz bei großer oder teilweiser Havarie, über die Verpfändung des Schiffes zu Darlehenszwecken (Bodmerei) usw. gibt das Handelsgesetzbuch in § 700—733 und § 679—699 eingehend Aufschluß.

VI. Der Selbstschutz des Handels.

Das Versicherungswesen.

Zu den Einrichtungen, die der Kaufmann und Gewerbetreibende benutzt, um sich vor Verlusten verschiedener Art zu schützen, gehört in erster Linie das Versicherungswesen oder die Affekuranz. Dieses beruht darauf, daß sich eine große Anzahl von zu Versicherenden zusammenschließt, um durch eine Gefahrgemeinschaft bei Verlusten des einzelnen gemeinsam den entstandenen Schaden zu decken. Dadurch, daß der Ersatz des Schadens von vielen aufgebracht wird, entfällt auf den einzelnen nur ein verhältnismäßig geringer Beitrag. Zur planmäßigen Durchführung des Versicherungsverfahrens in großem Maßstabe haben sich Versicherungsgesellschaften auf Grund von Aktieneinlagen gebildet, und zwar für die verschiedensten Gebiete. Man unterscheidet im wesentlichen die Sachversicherung, zu der die Versicherung gegen Feuer- und Wassergefahr, Transportgefahr, Hagelschlag, Viehverlust usw. gehören, und die Lebensversicherung, zu der man weiterhin auch die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung rechnen kann. Für den Kaufmann und Gewerbetreibenden kommen in erster Linie die Transportversicherung, die Feuer- und die Lebensversicherung in Betracht.

Allen Versicherungsarten gemeinsam ist das Versicherungsverfahren. Der Versicherer, in den meisten Fällen eine Gesellschaft, übernimmt es, den Versicherten gegen Zahlung einer bestimmten jährlichen Geldsumme (Prämie) für gewisse Verluste, die diesen treffen können, zu entschädigen. Der von beiden Teilen abzuschließende Versicherungsvertrag heißt „Police“. Der Versicherungsvertrag wird meist auf eine längere Zeit abgeschlossen, oder er verlängert sich durch Weiterzahlung der Prämien von Jahr zu Jahr ohne besonderen Antrag. Von besonderer Bedeutung für den Handel ist Transportversicherung.

Erfolgt die Beförderung von Waren auf dem Lande mit der Post oder Eisenbahn, so wird durch diese auf Wunsch auch die Versicherung gegen Zahlung einer bestimmten Prämie übernommen. Diese ist im Postgüterverkehr ziemlich hoch. Für den Transport auf Landstraßen und Flüssen übernehmen meist auch die Spediteure oder